



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2007-9209/3233-Ka**

Bearbeiter/-in: Elke Karl  
Tel: (+43 732) 77 20-13430  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 09.01.2025

**voestalpine Stahl GmbH; Projekt "L6",  
Detailprojekt L6 HO 01.17 – Filteranlage  
FPU61;  
Änderungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 01.10.2007, UR-2006-5242/442, wurde der voestalpine Stahl GmbH und der voestalpine Grobblech GmbH, beide voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, die UVP-Genehmigung für das Vorhaben "L6" erteilt. Der Anlagenverbund Hochofen ist von dieser UVP-Genehmigung mitumfasst.

Mit Schreiben vom 18.12.2024, eingelangt am 19.12.2024, hat die voestalpine Stahl GmbH bei der UVP-Behörde einen Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für das Detailprojekt L6 HO 01.17 – Filteranlage FPU61 gestellt.

### **Kurzbeschreibung der Änderungen:**

Im Rahmen des Ausbauprojektes L6 wird im Bereich „Hochofen“ eine neue Filteranlage (FPU61) errichtet. Diese dient zur Entstaubung der Übergaben des Kokstransportweges vom Heckelturm bis zum Möllergebäude.

Die bestehende Absaug- und Filteranlage (FPU51) wird durch die neue Absaug- und Filteranlage FPU61 ersetzt und größer ausgestattet/dimensioniert.

Die gegenständlichen Anlagenteile befinden sich auf dem Grundstück Nr. 459/33, EZ 24, KG 45208 St. Peter, Stadtgemeinde Linz.

Aufgrund dieses Änderungsantrages wird von der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort:</b> voestalpine Stahl GmbH, voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, BG 75, Raum 3 03 22 "New York"	
<b>Datum:</b> <b>06. Februar 2025</b>	<b>Zeit:</b> <b>09:00 Uhr</b>

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen.
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

<b>Detailprojekt L6 HO 01.17 – Filteranlage FPU61</b>	
<b>Ort der Einsichtnahme:</b>  Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz  oder  Magistrat der Landeshauptstadt Linz Hauptstraße 1-5, 4041 Linz	<b>Zeit:</b>  während der Amtszeiten

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF. iVm § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von einer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Projektsunterlagen stehen unter folgendem Link zum Download bereit:

<https://cloud.ooe.gv.at/index.php/s/JcJGsHmQ7TwSTX3>

Im Auftrag:

Elke Karl

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.